



# Vereinsatzung der TSG Sulzbach 1888 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1888 e.V. Sulzbach am Taunus“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Sulzbach (Taunus).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR – Nr. 4672 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im
  - Landessportbund Hessen e.V.
  - entsprechenden Landesfachverbänden
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes (§ 52 II Nr. 21AO)  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - Turnen, Sport und Spiel.
  - die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
  - einen geregelten Übungs- und Sportbetrieb,
  - Teilnahme an und Ausrichtung von Turn- und Sportfesten,
  - Förderung des Gesundheitssports,
- (6) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

## § 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Aufwendungsersatzanspruch muss bis spätestens zum 01.02. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

#### **§ 5 Vermögensbindung**

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sulzbach am Taunus, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Sportes in Sulzbach am Taunus zu verwenden hat.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben, die im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden:
  - a) einmalige Aufnahmegebühr
  - b) Mitgliedsbeitrag
  - c) Abteilungsbeitrag
  - d) Aktivenbeitrag
- (2) Art und Weise der Zahlung, Höhe und Fälligkeit der Beiträge, zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann über die ordentlichen Beiträge hinaus auf Antrag des Vorstandes Umlagen beschließen, deren maximal Höhe das Vierfache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf

- (4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekanntgegeben.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, auf Vorschlag des Vorstands, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Abteilungsbeiträgen, Aktivenbeiträgen und Umlagen befreit.
- (3) Mitglieder, die die passive Mitgliedschaft beantragt haben, sind von Abteilungsbeiträgen und Aktivenbeiträgen befreit.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.  
  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem der Aufnahmeantrag erfolgt.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod,
  - durch Austritt,
  - durch Streichen aus dem Mitgliederverzeichnis,
  - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres möglich und dann halbjährlich zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres bei der Mitgliederverwaltung vorliegen.
- (3) Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als drei Monate im Verzug ist, kann durch den Beschluss des Vorstandes von der

Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (4) Außerdem kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung von Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüssen, sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds.

#### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Nutzungsordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
- (2) Sie besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und ab Vollendung des 18. Lebensjahrs das passive Wahlrecht
- (3) Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

#### **§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein gelten machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

- (5) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand
- (4) die Jugendversammlung

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist entweder im Präsenzverfahren, im virtuellen Verfahren oder als Hybridveranstaltung (Mischung aus Präsenz- und virtuellem Verfahren) durchzuführen.

Das Verfahren zur virtuellen Mitgliederversammlung wird in einer „Geschäftsordnung für virtuelle Mitgliederversammlungen“ geregelt. Die „Geschäftsordnung für virtuelle Mitgliederversammlungen“ wird vom Vorstand verabschiedet und ist nicht Teil der Satzung

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Der Termin zur Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung im Sulzbacher Anzeiger sowie auf der Homepage des Vereins [www.tsg-sulzbach.de](http://www.tsg-sulzbach.de) zwei Wochen vorherbekannt gegeben. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können auf der Homepage des Vereins abgedruckt werden.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
- a. Bericht des Vorstandes
  - b. Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
  - d. Neuwahl des Vorstandes
  - e. Neuwahl der Kassenprüfer
  - f. Bestätigung des Jugendwartes/ der Jugendwartin/ des Jugendsprechers, der/die von der Jugendversammlung gewählt ist
  - g. Anträge
  - h. Verschiedenes
- (5) Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden oder ein vom Vorstand bestelltes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss einen gesonderten Versammlungsleiter bestellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Vorstandswahlen werden in offener Wahl per Akklamation durchgeführt.

- (9) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Zulässige Anträge werden nach fristgerechtem Eingang und Prüfung auf der Homepage des Vereins [www.tsg-sulzbach.de](http://www.tsg-sulzbach.de) veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung ist nicht notwendig. In der Mitgliederversammlung sind die Anträge in schriftlicher Form allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 30 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen und zwar
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Schriftführer
  - dem 2. Schriftführer
  - dem 1. Kassierer
  - dem 2. Kassierer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 13 (1) dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Für den Fall der Vornahme von Bankgeschäften gilt zwingend die Ausnahme, dass der 1. Kassierer berechtigt ist Verfügungsgeschäfte bis zu einem Betrag in Höhe von € 5.000,00 selbstständig – alleine - vornehmen zu können. bei Geschäften über € 5.000,00 bedarf es stets eines Beschlusses des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen

hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. § 13 Abs. 1 dieser Satzung wählen zu lassen. Vorstandsmitglieder gem. § 13 Abs. 1 dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

- (5) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist stets zur Erledigung einer Aufgabe befugt und verpflichtet, wenn in dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

#### **§ 14 erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB nach § 13 dieser Satzung bildet mit
  - dem Zeugwart
  - dem Jugendwart
  - dem Pressewart
  - der Geschäftsstellenleitung
  - Beisitzern
  - den Abteilungsleitern der im Verein bestehenden Abteilungenden erweiterten Vorstand.
- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Abstimmung der gesamten aktiven Vereinstätigkeit, die Mitwirkung bei der Vorbereitung von fachlichen und geselligen Veranstaltungen. Haushaltspolitische Entscheidungen obliegen allein dem Vorstand.

#### **§ 15 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, aus jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Die Jugendversammlung wählt aus seiner Mitte den Jugendwart in den Vorstand des Vereins. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung und kann nur aus Rechtsgründen verweigert werden. Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vorstand.
- (2) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend ist im Rahmen dieser Satzung eigenständig und verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.



- (3) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
  - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen
- (4) Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen darf. Im Falle eines Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Jugendordnung.

### **§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal wiedergewählt werden.
- (3) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf

Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

### **§ 17 Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)**

- (1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann in den Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstanden Schaden. Der Vorstand kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.
- (4) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der alljährlich von der Mitgliederversammlung der Abteilung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür der Vorstand verantwortlich. Im Übrigen bestimmen die Abteilungen ihre innere Organisation selbst.
- (5) Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 01.02 des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Vereins. Vermögen, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.
- (6) Die Abteilungen haben zum 01.02. des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder des Abteilungsvorstandes dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme des Vereins oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Sportabteilungen betreffen, so verpflichten sich die Vorstandsmitglieder



der jeweiligen Abteilung den Verein und die persönlichen in Anspruch genommen  
Vorstandsmitglieder von einer Haftung in Innenverhältnis einzustellen. Eine Abteilung  
ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen  
den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht  
aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig  
vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des  
Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger  
Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist  
diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

Die Satzung in der Fassung vom 30.06.2021 tritt mit der Eintragung dieser am 30.06.2021  
von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 20. März 2024

---

Inge Rohs  
1. Vorsitzende

---

Malte Kuna  
2. Vorsitzender